

# Bin ich gewerbesteuer= pflichtig ?

---

Ein allgemein verständlicher Überblick  
über  
das neue Gewerbesteuergesetz  
und zugleich  
eine Anleitung zur Handhabung desselben.

---

Von

**Dr. H. Günther,**  
Regierungs-Assessor zu Frankfurt a. D.



**Berlin 1892.**  
F. F. Heines Verlag.

# Inhalts-Übersicht.

---

## **Einleitung.**

### **Gegenstand der Besteuerung.**

Allgemeines. — Einheitliche Besteuerung in einer Hand befindlicher Betriebe. — Die zum Theil in Preußen, zum Theil außerhalb Preußens betriebenen Gewerbe.

### **Befreiungen.**

Allgemeines. — Persönliche Befreiungen (Deutsches Reich, Preussischer Staat, Reichsbank, Creditverbände, Versicherungsanstalten, Communalverbände). — Sachliche Befreiungen (Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd, Fischerei, Obst-, Wein- und Gartenbau, Branntweimbrennereien, Bergbau, Handel auf Messen und Jahrmärkten, Betrieb der Eisenbahnen, Ausübung eines Amtes, einer Kunst, Wissenschaft zc.). — Vereine, eingetragene Genossenschaften und Corporationen.

### **Besteuerungsmaßstab.**

Ertrag. — Anlage- und Betriebskapital. — Steuerklassen. — Allgemeine Gewerbesteuer. — Betriebssteuer. — An- und Abmeldung. — Deklaration.

### **Organe für die Veranlagung.**

Veranlagungsbezirke. — Steuerauschnisse.

### **Rechtsmittel.**

Einspruch. — Berufung. — Beschwerde.

---

Gleichzeitig mit dem neuen Einkommensteuergesetze wurde unterm 24. Juni 1891 das neue Gewerbesteuergesetz in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten auf Seite 205 ff. des Jahrgangs 1891 veröffentlicht. Dieses Gesetz kommt zuerst bei der Veranlagung für das Jahr 1893/94 zur Anwendung.

Zwar hat das neue Gewerbesteuergesetz für das Publikum nicht die ungeheure Bedeutung, wie das alle Schichten der Bevölkerung berührende neue Einkommensteuergesetz. Immerhin wird aber durch das erstere die große Klasse der Gewerbetreibenden betroffen, denen die Kenntniß der neuen, von dem bisher geltenden Rechte vielfach wesentlich abweichenden Bestimmungen von Wichtigkeit und Interesse sein muß. Wenn wir es deshalb unternommen haben, in den nachstehenden Zeilen die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gewerbesteuergesetzes in übersichtlicher und allgemein verständlicher Weise darzustellen, glauben wir einem Wunsche der Gewerbetreibenden entgegenzukommen, sich einen Ueberblick über die sie interessirenden Vorschriften verschaffen zu können, auch ohne das Gesetz selbst zur Hand nehmen zu müssen. Aber auch diejenigen welche, ohne selbst Gewerbetreibende zu sein, bei der Gewerbesteuerveranlagung mit betheilt sind, (Mitglieder eines Steuerausschusses, Gemeindevorsteher u. s. w.), werden aus dem vorliegenden Büchlein manches Wissenswerthe entnehmen können.

Wir werden bei unserer Abhandlung, soweit es zweckmäßig und nothwendig erscheint, die bisher bestehenden Bestimmungen zum Ausgangspunkte nehmen und, unmittelbar anschließend an dieselben, die durch das neue Gesetz herbeigeführten Aenderungen hervorheben.

Die bisher bestehende Gewerbesteuer beruhte in der Hauptsache noch auf dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820. Und wenngleich durch die nachfolgende Gesetzgebung eine wesentliche Modification

der Gewerbesteuer herbeigeführt wurde, so konnte dieselbe auf der alten Grundlage mit den veränderten gewerblichen und wirthschaftlichen Verhältnissen nicht Schritt halten und erschien schließlich vollständig veraltet.

Trotzdem hat das neue Gewerbesteuergesetz nicht alles Bestehende verworfen, sondern vielmehr manches Werthvolle und Bewährte übernommen.

Zum besseren Verständniß der nunmehr geltenden Bestimmungen wird es wesentlich beitragen, wenn wir die Grundzüge der bisher bestehenden Gewerbesteuer-Gesetzgebung kurz darlegen.

Die durch das Gewerbesteuergesetz von 1820 eingeführte Abgabe verfolgte lediglich finanzielle Zwecke und hatte es deshalb hauptsächlich darauf abgesehen, den lohnenden Gewerbebetrieb zu treffen, welcher sich in den großen und in den nahrhaften mittleren Städten vereinigte. Von den kleineren Städten und dem platten Lande wurde nur ein geringer Betrag an Steuer erwartet. Dieser Absicht gemäß sprach das Gesetz nicht eine allgemeine Steuerpflicht der stehenden Gewerbe aus, sondern stellte den Grundsatz, daß nur die ausdrücklich bezeichneten Gewerbebetriebe steuerpflichtig, alle übrigen aber steuerfrei sein sollten, an seine Spitze und faßte die zu besteuern den Gewerbe in folgende 10 Klassen zusammen:

- A. Handel mit kaufmännischen Rechten;
- B. Handel ohne kaufmännische Rechte;

In diese Handelsklassen wurden zugleich alle Fabrikbetriebe und das Verfertigen von Waaren auf den Kauf verwiesen.

- C. Gast- und Schankwirthschaft;
- D. Bäcker;
- E. Fleischer;
- F. Brauer;
- G. Branntweimbrenner;
- H. Handwerker;
- J. Müller;
- K. Fuhrleute und Schiffer.

In der Folgezeit wurden jedoch diese Klassen wesentlich verändert. Die Branntweimbrenner wurden einer besonderen Steuer unterworfen und deshalb von der Gewerbesteuer befreit. Die Bäcker, Fleischer, Brauer und Müller wurden den Handelssteuerklassen zugewiesen. Nur die geringsten Mühlenbetriebe wurden mit den Handwerkern besteuert. Nachdem die Besteuerung des Handels je nach